

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202,207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I. S. 218) sowie der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 29.01.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungs-satzung der Stadt Fürstenwalde/Spree in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Fürstenwalde/Spree.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der Reinigungen. Liegt ein Grundstück an mehreren durch die Straßenreinigung erschlossenen Straßen (Eckgrundstück), so werden die Grundstücksseiten herangezogen, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung zu Grunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten (Frontlänge) nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in der

Reinigungs-kategorie 1 = wöchentliche Reinigung	2,19 €
Reinigungs-kategorie 2 = 14 – tägige Reinigung	1,26 €

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst der Kategorie 1 beträgt je Frontmeterlänge jährlich **0,73 €**

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührensschuldner haben alle für die Gebührenermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld zeitgemäß zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Monat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallenen Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.
- (5) Ändern sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Berechtigungsgrundlagen der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen (z.B. Bauarbeiten oder wegen höherer Gewalt) für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung für das Kalenderjahr zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.
- (6) Eine Gebühr unter/gleich 25,00 Euro kann jährlich gemäß der im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeit erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 22.08.2002, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 07.11.2006 außer Kraft.

Fürstenwalde, den

Reim
Bürgermeister